

## Verordnung des Regierungsrates betreffend die Anschrift der Detailpreise

vom 10. Juli 1973 (Stand 1. Januar 2011)

---

### § 1 \* Leitung

<sup>1</sup> Die Durchführung der Verordnung des Bundesrates über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978<sup>1)</sup> obliegt im Kanton Thurgau der kantonalen Preiskontrollstelle. Ihr unterstehen die in § 2 erwähnten Gemeindekontrollstellen.

### § 2 \* Kontrolle in den Gemeinden

<sup>1</sup> Zuständig zur Überwachung der Preisbekanntgabe in den Munizipalgemeinden<sup>2)</sup> sind örtliche Preiskontrollstellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte haben die Funktionäre zu bezeichnen, denen die Aufgaben der Preiskontrollstelle anvertraut sind. Ihre Namen sind der kantonalen Preiskontrollstelle mitzuteilen.

### § 3 \* Mitwirkung der Kantonspolizei

<sup>1</sup> In besonderen Fällen kann nach Rücksprache mit dem Polizeikommando die Kantonspolizei beigezogen werden.

### § 4 \* Strafverfolgung

<sup>1</sup> Die strafrechtliche Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Verordnung über Anschrift der Detailpreise richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>3)</sup> und nach dem Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Übertretungen sind von den Gemeindekontrollstellen der kantonalen Preiskontrollstelle zu melden, die der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. \*

### § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

---

1) [SR 942.211](#)

2) Jetzt Politische Gemeinden.

3) [SR 312.0](#)

4) [271.1](#)

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	10.07.1973	14.07.1973	Erstfassung	28/1973
§ 1	27.02.1979	03.03.1979	geändert	9/1979
§ 2	27.02.1979	03.03.1979	geändert	9/1979
§ 3	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 4	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 4 Abs. 2	27.02.1979	03.03.1979	geändert	9/1979